



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Sehring AG
Sehringstraße 1
Kieswerk an der B 44
63225 Langen

Neue
Kontakt-
daten!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 BBergG des aufrechterhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung Nr.: IV-A-f-204/91-"Groß Mühlingen"

Antrag vom 15.08.2022 und Ergänzung vom 23.12.2022

Ihr Zeichen:

23.12.2022

14-34231--21359/2022

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Das im Sinne einer Bewilligung bestätigte
Gewinnungsrecht **IV-A-f-204/91**
für das Gewinnungsfeld **„Groß Mühlingen“**
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

– *Kiese und Kiessande zur Herstellung
von Betonzuschlagstoffen* –

wird bis einschließlich dem

31.12.2032

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schwenk Sand- und Kies Nord GmbH.

I.

Die Sehring AG in Langen ist als Rechtsnachfolger der ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühligen KG in 39221 Großmühligen (nachfolgend ASS GmbH genannt) Inhaberin des im Sinne einer Bewilligung gem. § 8 BBergG bestätigten Gewinnungsrechtes IV-A-f-204/91- „Groß Mühligen“. Das aufrechterhaltene Gewinnungsrecht wurde am 12.11.1991 durch das damalige Bergamt Staßfurt für den bergfreien Bodenschatz - *Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen* - bestätigt und ist bis einschließlich dem 31.12.2022 befristet.

Das Bewilligungsfeld liegt im Landkreis Salzlandkreis, in der Gemarkung Großmühligen und umfasst 433.300,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenbergverordnung).

Zwischen der ASS GmbH und der damaligen Firma Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG wurde am 25.11.2003 ein Kaufvertrag zur Veräußerung des Gewinnungsrechtes geschlossen.

Die beim LAGB beantragte Übertragung der Bewilligung an die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG konnte nicht erfolgen, da die gemäß Einigungsvertrag festgelegten Voraussetzungen, hier die Zustimmung aller Grundstückseigentümer, nicht erfüllt werden konnten. Der Antrag ruht derzeit. Der Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG wurde daraufhin von der ASS GmbH, vertreten durch die Sehring AG, diese wiederum vertreten durch Herrn Rudolf Sehring mit Datum vom 08.11.2010 eine Generalvollmacht erteilt. Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge wurde die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG von der Schwenk Sand- und Kies Nord GmbH & Co. KG (nachfolgend Schwenk GmbH genannt) mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Die Generalvollmacht vom 08.11.2010 ist unwiderruflich und unbefristet erteilt worden und somit im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Schwenk GmbH übergegangen.

Die Vollmacht beinhaltet jegliche Befugnisse im Zusammenhang mit der Bergbauberechtigung Groß Mühligen.

Da das Gewinnungsrecht nur bis 31.12.2022 befristet ist, reichte die Schwenk GmbH mit Schreiben vom 15.08.2022 beim LAGB einen Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2032 ein.

Der Antrag auf Verlängerung des Gewinnungsrechtes wurde mit der weiteren Gewinnung der noch vorhandenen Rohstoffvorräte im Gewinnungsfeld begründet.

Wenn die Voraussetzungen für die endgültige Übertragung des Gewinnungsrechtes vorliegen, soll eine Überarbeitung der Planungsunterlagen entsprechend der zukünftigen Vorhabensausrichtung erfolgen. Dabei ist eine Gewinnung im Ostfeld der Bewilligung anvisiert. Das bedarf eines förmlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der gegenwärtige Planfeststellungsbeschluss endet am 31.12.2022.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) sowie D 33 (Besondere Verfahrensarten) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.

Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen lag dem Dezernat D 14 zur Entscheidung vor.

II.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Antrag zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 15.08.2022 mit Ergänzung vom 23.12.2022 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregisterauszug HRB 22939 des Amtsgerichtes Stendal eingetragenen Geschäftsführer Herrn Thomas Sülzle.

zu 1.)

Das aufrechterhaltene Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung Nr.: **IV-A-f-204/91-„Groß Mühlingen“** wird nach § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2032** verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und lagen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Schwenk GmbH ein Arbeitsprogramm mit Kostenschätzung für das weitere Vorhaben abgefordert.

Im Antrag unter Punkt 7 wurde das Arbeitsprogramm mit der weiteren Planung im Gewinnungsfeld dargestellt. Nach Ablauf des Hauptbetriebsplanes soll ein Abschlussbetriebsplan zur zeitweiligen Unterbrechung beantragt werden und der Unterbrechungszeitraum für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen für einen Aufschluss im Ostfeld des Gewinnungsrechtes genutzt werden.

Das Arbeitsprogramm wurde dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die bisherige Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.10.2022 zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgte und einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung entsprach.

Es sind seitens des Fachdezernates keine Anhaltspunkte erkennbar bzw. bekannt, die einer weiteren ordnungs- und planmäßigen Gewinnung entgegenstehenden würden

Da für das Gewinnungsrecht nur bis zum 31.12.2022 eine Planfeststellung vorliegt, wurde das für die Planfeststellung zuständige Fachdezernat D 33 ebenfalls am Verfahren beteiligt. Es wurde in der Stellungnahme vom 15.12.2022 mitgeteilt, dass der obligatorische Rahmenbetriebsplan aktuell bis zum 31.12.2022 befristet ist und damit nach Ablauf der Frist keine Zulassung oder Verlängerung eines Hauptbetriebsplans möglich ist. Es ist seitens der Schwenk GmbH nach Übertragung der Bergbauberechtigung eine Überarbeitung der Planungsunterlagen entsprechend der zukünftigen Vorhabensausrichtung avisiert.

Um die Gewinnung im Kiessandtagebau auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes im Tagebau weiter fortführen zu können, muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die anhand des Arbeitsprogrammes geschätzten Kosten gesichert ist.

Mit Schreiben der Commerzbank vom 22.12.2022 wurde der Schwenk GmbH dies bestätigt.

Die Finanzierbarkeit ist damit dem LAGB glaubhaft dargelegt worden.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Im Antrag sind von der Schwenk GmbH die verbleibenden Rohstoffvorräte mit ca. 1,82 Mio. t und nach Abzug von 10 Prozent Abbauverlusten ein gewinnbarer Vorrat von 1,67 Mio. t dargestellt worden.

Anhand der mitgeteilten durchschnittlichen jährliche Förderrate von 100 T t pro Jahr würde sich ein Zeitraum von ca. 16 Jahren ergeben.

Um die Lagerstättensituation und die Vorratssituation beurteilen zu können, wurde vom Dezernat D 23 - Lagerstätten- und Rohstoffgeologie im LAGB eine Stellungnahme abgefordert.

Das Fachdezernat D 23 hat in seiner Stellungnahme vom 16.11.2022 mitgeteilt, dass der von der Antragstellerin berechnete geologische Vorrat von 1,82 Mio. t plausibel ist (angenommene Dichte Kiessand 1,7 t/m³). Die damit projizierte Laufzeit von 16,5 Jahren bei einer jährlichen Gewinnung von 100 T t ist stimmig.

Unter den vorher genannten Voraussetzungen ist nicht von einer Erschöpfung des Vorkommens bis zum Ende der Verlängerung auszugehen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2032 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist hier die Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Rechtsamsbuch vorgenommen.

Die beteiligten Fachdezernate D 13 und D 33 werden über die Verlängerung informiert.

Um das Abbauvorhaben im Ostteil des Gewinnungsrechtes durchführen zu können, ist sich mit den Fachdezernaten wegen der entsprechenden Rahmen/ Hauptbetriebspläne in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Rappsilber